Eintragung der Satzung: 29.04.1993 Änderung der Satzung: 18.09.2000 Änderung der Satzung: 23.08.2019 Aktueller Stand: 28.11.2019

Satzung des Vereins

Japanische Internationale Schule zu Berlin

(nach Eintragung in das Vereinsregister: Japanische Internationale Schule zu Berlin e.V.)

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Japanische Internationale Schule zu Berlin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Japanische Internationale Schule zu Berlin e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, zur Förderung der Völkerverständigung, insbesondere zwischen dem deutschen und dem japanischen Volk, durch
 - (a) das Einrichten und Betreiben einer japanischen Schule für in Berlin und Umgebung ansässige japanische und andere Kinder jedweder Herkunft, ohne jedoch insoweit unternehmerisch tätig zu werden,
 - (b) die Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland,

beizutragen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) In der von dem Verein eingerichteten und betriebenen Japanischen Schule wird für mindestens 25% eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, welche gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft ist möglich als Ehrenmitglied, ordentliches oder förderndes Mitglied.
- (2) Aufnahmegesuche als ordentliches oder als förderndes Mitglied des Vereins sind beim Vorstand in Schriftform einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Abschrift der Satzung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er kann nur zum 31. März eines jeden Jahres erfolgen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet
- (3) Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Ab der Mitteilung des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, die mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§5

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag sowie einmalige Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern. Der jeweilige Schulrektor ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied. Die genaue Zahl von Vorstandsmitgliedern und stellvertretenden Vorsitzenden wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand mit 75% seiner tatsächlichen Mitglieder neue Mitglieder kooptieren. Die Zuwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung und bedarf danach deren Bestätigung. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied an ihrer Stelle gewählt bzw. kooptiert ist, sofern nicht die Mitgliederversammlung die Zahl der Beisitzer beschränkt. Wiederwahl bzw. erneute Kooptierung eines Vorstandsmitglieds ist möglich.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter niederlegen. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist es unverzüglich durch Wahl oder Kooptierung zu ersetzen. Der Vorstand bleibt handlungsfähig, wenn er mindestens aus fünf gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, besteht.
- (5) Den Vorstand im Sinne von 26 BGB bilden der Vorsitzende, der oder die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Der Vorsitzende, der oder die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart werden bei der Wahl der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt. Erfolgt die Ernennung durch die Mitgliederversammlung nicht, so kann der Vorstand diese vornehmen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von 26 BGB gemeinsam vertreten; eines dieser Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein.
- (7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters (bei mehreren Stellvertretern die Stimme des an Lebensalter älteren anwesenden Stellvertreters) den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) Laufende Verwaltung der Schule;
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (e) Erstellung des Jahresberichts;
 - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins:
 - (g) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - (h) Abschluss und Kündigung der Arbeitsverträge.
- (2) Der Vorstand sollte mindestens einmal im Semester, wenn möglich zweimal, zusammentreffen.

§9

Kuratorium

Der Vorstand hat das Recht, ein Kuratorium zur Beratung und Unterstützung des Vereins zu bestellen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in alle Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen. Sie haben sich laufend von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen und legen der Mitgliederversammlung als Ergebnis ihrer Prüfung einen jährlichen Kassenbericht vor. Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand mit 75% seiner Mitglieder neue Kassenprüfer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen, falls ein Kassenprüfer sein Amt niederlegt oder ein Ersatz aus anderen Gründen erforderlich wird.

§11

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb von sechs

Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn diese von 10 v. H. der eingeschriebenen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Daneben werden außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen, wenn dies vom Vorstand für erforderlich gehalten wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es per Post an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse geschickt wird.
- (3) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, in seinem Namen zu stimmen. Eine Vertretung durch Personen, die nicht Mitglieder sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der gewählten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - (c) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - (d) Genehmigung des Jahresberichts;
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht Vereinsmitglieder sind oder wenn beide verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmbevollmächtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedern zu fassen.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen geheim oder durch Handaufheben. Vor jeder Mitgliederversammlung wird beschlossen, ob die Abstimmung jeweils geheim oder durch Handaufheben erfolgen soll.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung führt ein von der Versammlung dazu bestimmtes Vorstandsmitglied ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste. In dem Protokoll sind die Versammlungsbeschlüsse wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlung geleitet hat, zu unterzeichnen.

§12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§13

Spenden

Zur Erfüllung des Vereinszwecks bemühen sich die Organe des Vereins um den Erhalt von Spenden. Der Kreis der Spender ist nicht beschränkt. Der Vorstand kann jedoch nach eigenem Ermessen Spenden zurückweisen, wenn diese den Vereinszweck gefährden sollten.

§14

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden gewählten Vorstandsmitglieder. Sind keine Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird der Liquidator durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung im Sinne von §52 Abs. 2 Nr. 1 AO, insbesondere für die Förderung der deutsch-japanischen Beziehungen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15

Schlussbestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen.